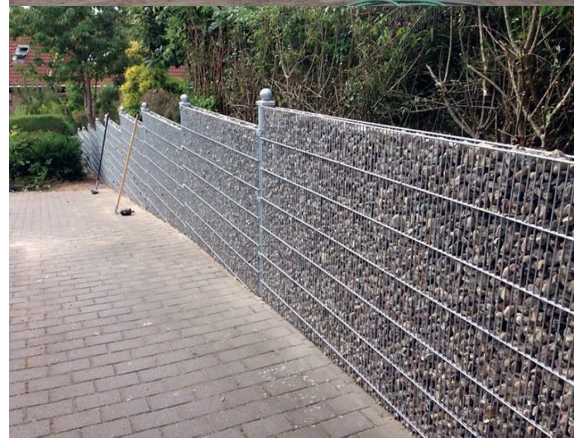




Zaunsysteme – Produktübersicht 2019/2020

Gabionen



Gabionendesign für Gartenindividualisten



Individuelle Sonderlösungen nach Kundenwunsch



MiRo Handelshaus - Kompetenz in Sachen Zaun

ZAUNPLANET – Zaunsysteme ist die Bezeichnung für den Handelsbereich, welcher sich innerhalb des Handelshauses MiRo mit Sitz in Bad Segeberg, auf den Bereich Metall-, Sicherheits- und Betonzaun spezialisiert hat. Das gesamte Leistungsspektrum der MiRo Handelshaus GmbH umfasst weiterhin den Verkehrszeichen- und Hinweisschildervertrieb.

Von hier aus beliefern wir eine Vielzahl von Kunden in unserem Kerngebiet Schleswig Holstein, Hamburg, Mecklenburg und Niedersachsen und mit Sonderlösungen Kunden im gesamten Bundesgebiet.

Wir liefern unseren Kunden nicht nur Komponenten sondern Lösungen. Hierbei sind wir bestrebt, nicht nur unsere Produkte einfach zu liefern, sondern die kundenspezifischen Besonderheiten, baulichen Abläufe oder speziell angepasste Lösungen um gemeinsam eine professionelle Leistung zu erbringen.

In unserem Katalog finden Sie eine große Auswahl unterschiedlicher Zaunsysteme, Tore, Wildschutzzäune, Gabionensysteme und auch Stadtmobiliar. Wir bauen unser Sortiment ständig aus. Sollten Sie Ihr Zaunsystem nicht in diesem Katalog finden, sprechen Sie uns einfach an. Gemeinsam finden wir Ihre Wunschlösung.

Beratung und Planung: Unser Service für Sie

In unserem Katalog finden Sie eine große Auswahl verschiedener Zaunsysteme und Tore für den privaten, gewerblichen und öffentlichen Bedarf. Die Planung größerer Zaunprojekte ist eine komplexe Angelegenheit. Daher halten wir ein versiertes Expertenteam vor, dass Sie bei der Planung und Umsetzung unterstützt. Im Vordergrund stehen hierbei sichere, ganzheitliche, wirtschaftliche und langlebige Lösungen. Viele Bauherren, Architekten, Garten- und Landschaftsbaubetriebe sowie Gewerbebetriebe greifen auf unsere fundierte Meinung und Unterstützung zu.

Individuelle Angebote:

Sie benötigen ein auf Sie maßgeschneidertes Angebot? Sie wollen sicherstellen, dass in Ihrer Planung kein Aspekt unberücksichtigt bleibt? Gern unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot:

Erstellen Sie eine Skizze Ihres Grundstücks. Tragen Sie die Abmessungen der gewünschten Zaunflächen darin ein. Falls Sie Pforten oder Tore wünschen, verzeichnen Sie diese. Verzeichnen Sie auch bauliche Besonderheiten, etwa vorhandene Beton- oder Mauersockel, Besonderheiten des Geländes, wie Gefälle etc.

Sobald wir Ihre Anfrage auf postalischem Weg, per Telefax oder via E-Mail erhalten haben, wird sich ein Mitarbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen, wenn es Rückfragen geben sollte.

Sie erhalten innerhalb weniger Tage Ihr fundiertes, planungssicheres Angebot für Ihr Projekt. Auf Wunsch vereinbaren wir auch einen Termin mit Ihnen vor Ort.

Lieferung und Zahlung:

Alle in unserem Katalog angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich ab Lager Bad Segeberg. In unserem Kerngebiet Schleswig Holstein, Mecklenburg fährt wöchentlich ein Fahrzeug und liefert, egal welche Menge, frachtfrei zu unseren Kunden. Außerhalb unseres Kerngebietes werden Ihnen die Frachtkosten auf Wunsch mitgeteilt. Die Zahlung erfolgt bar, per EC-Karte oder per Vorkasse, sofern ein Kundenkonto mit geprüfter Bonität besteht, auf Rechnung. Unsere Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug ab Rechnungsdatum bzw. nach Vereinbarung. Gerichtsstand ist Kiel.

Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Montageservice:

Sie wollen Ihre Zäune und Tore lieber montieren lassen? Sprechen Sie uns an. In unserem sehr gut organisierten Netzwerk und unseren sehr guten Verbindungen zu regional und überregional arbeitenden Unternehmen, können wir Ihnen einen entsprechenden Kontakt herstellen. Mit unseren kompetenten Partnern werden Sie zufrieden sein.

Wartung und Instandhaltung:

Die regelmäßige Wartung und Pflege sorgt für eine einwandfreie Funktionalität und eine lange Lebensdauer Ihrer Tore. Bei automatisch betriebenen Toranlagen ist die jährliche Prüfung durch einen Fachbetrieb gesetzlich vorgeschrieben. Auch hier erhalten Sie, wenn dies gewünscht wird, einen entsprechenden Kontakt zu unseren fachlich kompetenten Partnern. Deren qualifizierte Mitarbeiter im Bereich Automation und Elektronik tragen für die Sicherheit Ihrer Anlagen, auch nach der fachmännischen Montage Sorge, indem sie die vorgeschriebenen UVV-Prüfungen sowie Wartungen durchführen.



Geschäftsbedingungen

I. Geltung/Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle – auch künftigen – Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen. Ausnahme hierbei sind unsere Angebote im Online Shop über www.gartenzaun-planet.de, welche gesonderten Bedingungen unterliegen. Bei Streckengeschäften gelten ergänzend die Verkaufs- und Lieferbedingungen des von uns beauftragten Lieferwerks. Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind immer freibleibend. Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms und das HGB in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste bzw. des gültigen Angebots.
2. Ändern sich später als 24 Stunden nach Vertragsschluss Produktions-, Speditions-, Volumen-, Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

III. Sonderanfertigungen, Kundenbezogene Anfertigungen

Falls nichts Anderes vereinbart oder in unseren Auftragsbestätigungen und Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Freizeichnung der Kundenbestellung ohne Skontoabzug fällig. Andere Vereinbarungen werden im speziellen Falle von Sonderanfertigungen, kundenbezogene Anfertigungen wie folgt verändert. Bei Freizeichnung durch den Kunden sind 50 % des Gesamtauftragswertes zur Zahlung fällig. Weitere 30 % des Gesamtauftragswertes werden bei Abholung/ Anlieferungen der kundenspezifischen Ware fällig. Die Restzahlung erfolgt zu den getroffenen Zahlungsmodalitäten. Eine Stornierung oder Rückgabe von Sonderanfertigungen schließen wir hiermit nach Auftragserteilung und schriftlicher Bestätigung unsererseits ausdrücklich aus.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug fällig und in der Weise zu zahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind bzw. der Sachverhalt gemäß gültigem HGB richtig ist.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels oder bei Verzug berechnen wir Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz, es sei denn höhere Zinssätze sind vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt uns jederzeit vorbehalten.
3. Der Käufer kommt mit der Übergabe der Rechnung bzw. der Aufstellung unserer Forderungen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Leistungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus §321 BGB zu. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen.
5. Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts Anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

V. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd, d.h. unter üblichem Vorbehalt. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Stellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Fixtermin Zusagen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt XI dieser Bedingungen.
5. Die Kosten für die jeweilige Anlieferung, wie anteilig Maut, Verpackung etc. weisen wir auf unseren Angeboten und unseren Auftragsbestätigungen aus. Einem Widerspruch stimmen wir nur vor Vertragsabschluss zu; bei bestehendem Vertrag werden die Kosten unsererseits ohne weitere Absprache an den Käufer berechnet.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer, steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird.
- Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
8. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

Geschäftsbedingungen

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss geltenden DIN-/EN Normen bzw. Werkstoffblättern, mangels solcher nach Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen sowie Angaben zu Güten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen, Herstellererklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.2. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. So weit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Unberührt bleiben die im Stahlhandel der Bundesrepublik Deutschland üblichen Zu- und Abschläge (Handelsgewichte). In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. a. sind bei nach Gewicht bezeichneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.

VIII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen. Dieses tun wir ohne weitere schriftliche Ankündigung.

IX. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern, die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
4. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
5. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
6. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

X. Abrufaufträge / fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

XI. Haftung und Sachmängel

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens am Tage nach Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Offene Mängel (z.B. Menge, Größe, Oberfläche, Farbe, Verpackung etc.) sind sofort bei Anlieferung anzuzeigen und auf unserem Lieferschein zu vermerken. Einen später angezeigten, offenen Mangel werden wir nicht mehr akzeptieren.
2. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung unverzüglich nach Entdeckung, spätestens nach Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
3. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen und im Vorhinein mit uns besprochen und akzeptiert worden sind. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht worden ist, übernehmen wir nicht.
5. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Käufer ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.
6. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Mangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
7. Bei Waren, die als deklassiertes Material (2-te Wahl- Ware/B-Ware) verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklassierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte aus Sachmängeln zu. Beim Verkauf von B-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
8. Weitergehende Ansprüche des Käufers richten sich nach Abschnitt XI dieser Bedingungen. Rückgriffsrechte des Käufers nach §§478, 479 BGB bleiben unberührt.
9. Rückgaben von Waren, die nicht reklamiert bzw. mit einem Sachmangel angezeigt worden sind, führen wir nur mit einer Aufwandsentschädigung für Überprüfung der Ware. Wiedereinlagerung, Erfassung im Warenwirtschaftssystem, Rückbuchung des Wertes an den Kunden etc. durch. Hierfür berechnen wir mindestens 50,00€ pauschal für den geleisteten Rücknahmeaufwand, grundsätzlich aber 25% des Warenwertes. Eine Rücknahme von fehlerfreier Ware liegt in unserem Ermessen und beruht auf einer Kulanzleistung.

XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel- und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt auch für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, es sei denn, diese Verwendungsweise wurde schriftlich vereinbart. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Verjährung von Rückgriffsansprüchen.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist Bad Segeberg, Sitz unserer Gesellschaft.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das deutsche unvereinheitlichte Recht insbesondere des BGB/HGB. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf finden keine Anwendung.

Fassung Oktober 2018



MiRo Handelshaus GmbH

Jasminstraße 27 • 23795 Bad Segeberg • Tel.: +49 4551 89038-0
• Fax: +49 4551 89038-69 • info@miro.sh • www.miro.sh